

11. Satzung
des Abwasserzweckverbandes Möckern
zur Änderung der Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung
- 11. Änderungssatzung -

Die Verbandsversammlung des AZV Möckern hat auf ihrer Sitzung am 4. November 2009 beschlossen, die Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung des AZV Möckern vom 25.11.1997, bekanntgemacht in der Zeitung „Volksstimme“, am 07.02.1998, zuletzt geändert durch die 10. Änderungssatzung vom 29.05.2009, bekanntgemacht am 19.06.2009 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, wie folgt zu ändern:

I. sachliche Änderungen

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr der **Kleinkläranlagen** ist die festgestellte Menge des in das Entsorgungsfahrzeug aufgenommenen Anlageninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Der Grundstückseigentümer oder ein von ihm benannter Dritter soll die Entsorgungsmenge unmittelbar nach dem Entsorgungsvorgang bestätigen.
Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) des in das Entsorgungsfahrzeug aufgenommenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

§ 2

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Maßstab für die Benutzungsgebühr der **abflusslosen Sammelgruben** ist die Abwassermenge, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) Abwasser (**Frischwassermaßstab**).
- (a) Als in die öffentliche Anlage gelangt gelten
- die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasseranlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (b) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein geeichter Wasserzähler eingebaut, ist die gewonnene oder zugeführte Wassermenge durch den Verband zu schätzen.
- (c) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen eingeschätzt.

(d) Die Wassermenge nach Abs. 3 Buchst. a) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen.

Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(e) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der Entwässerungsanlage zugeführt wurden, kann nur durch besondere Wasserzähler oder durch Gutachten unabhängiger Gutachter geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlussnehmer zu tragen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Absetzung wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes gewährt.

§ 3

Der § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Für den entstehenden Aufwand der dezentralen Abwasserbeseitigung wird folgender Gebührensatz je Grundstücksentwässerungsanlage nach §1 Abs. 2 festgesetzt:

- Grundgebühr 25,00 EUR jährlich

(2) Für die Entleerung der Kleinkläranlagen werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 7,88 EUR/m³

- Entleerungs- und Transportgebühr 9,88 EUR/m³

(3) Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird folgender Gebührensatz festgesetzt:

- Behandlungsgebühr 5,98 EUR/m³

(4) Leerfahrten gem.§ 2 Abs. 6 25,00 EUR

§ 4

Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühren werden vom Verband durch Bescheid nach Höhe und Fälligkeit festgesetzt.
Auf die jährlich entstehende Gebührenschuld für abflusslose Sammelgruben sind zweimonatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen ergibt sich aus dem vorhergehenden Erhebungszeitraum oder - bei Änderung des Gebührenpflichtigen - durch gesonderte Festlegung.

II. Inkrafttreten

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Möckern, den 05.11.2009

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Siegel

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

**Bekanntmachung im Amtsblatt für den LK Jerichower Land vom 04.12.2009,
Nr.: 28, S. 1130-1131**